



Schramberg

Schwarzwaldqualität erleben

Die Stelle des hauptamtlichen/der hauptamtlichen

Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin (m/w/d)

der Großen Kreisstadt Schramberg (ca. 21.300 Einwohner) ist wegen Ablauf der Amtszeit des bisherigen Stelleninhabers zum 04.10.2019 neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am Sonntag, den 7. Juli 2019 statt; eine eventuell notwendig werdende Neuwahl am Sonntag, den 21. Juli 2019. Wählbar sind Deutsche im Sinne von Art. 116 des Grundgesetzes und Unionsbürgerinnen/Unionsbürger, die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerberinnen/Bewerber müssen am Wahltag das 25. Lebensjahr, dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und in § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und spätestens bis Mittwoch, 12. Juni 2019, 18.00 Uhr, schriftlich beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses, Stadt Schramberg, Herrn Dr. Jürgen Winter, Hauptstraße 25, 78713 Schramberg, in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Oberbürgermeisterwahl“ eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (s.o.) nachzureichen:

- Eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung der Bewerberin/des Bewerbers ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck;
- Eine eidesstattliche Versicherung der Bewerberin/des Bewerbers, dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung vorliegt;
- Unionsbürgerinnen/Unionsbürger müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. Im Zweifelsfall kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in Ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben;
- 50 Unterstützungsunterschriften von im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Bewerbung wahlberechtigten Personen einzeln auf amtlichen Formblättern. Dies gilt gem. § 10 Abs. 3 KomWG nicht für einen Amtsinhaber, der sich um eine Wiederwahl bewirbt.

Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung der Bewerberinnen/Bewerber unter Angabe des Namens und der Hauptwohnung vom Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses kostenfrei ausgegeben.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am Montag, den 8. Juli 2019 und endet am Donnerstag, den 11. Juli 2019, 18.00 Uhr. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Ort und Zeit der öffentlichen Vorstellungen werden den Bewerberinnen/Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt.

Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich wieder.



Große Kreisstadt Schramberg

Gemeindewahlausschuss

Vorsitzender Herr Dr. Jürgen Winter

Hauptstraße 25 • 78713 Schramberg